

# Tell- Reglement<sup>1</sup> für die Gemeinde Oberwichtlach, von 1832<sup>2</sup>

*Hinweis: Das Reglement wurde beschlossen am 26. Christmonat 1825 und nachträglich ergänzt am 18. März 1832, sanktioniert von Schultheiss und Regierungsrat der Republik Bern am 18. Heumonat 1832.*

ZU WISSEN SEYE HIERMIT: Demnach der Ertrag der hiesigen Gemeinde zum Unterhalt der Armen und zu Bestreitung der örtlichen Polizey und Gemeinds-Verwaltungs Auslagen vorhandene ordentlichen Hilfsquellen dermalen nicht hinreicht, um diese Kosten bestreiten zu können; die ehrsame Gemeinde Oberwichtlach mithin genötigt ist, durch Zuschüsse oder Tellen von ihren Bürgern, Gemeinds-Einwohnern und Grundeigentums-Besitzern dasjenige zu erheben, was über den Ertrag der ordentlichen Hilfsquellen erforderlich ist, um das Armen-und Gemeinwesen mit pflichtmässiger Ordnung unter Beobachtung gewissenhafter Oekonomie verwalten zu können; als hat die ehrenwerte Gemeinde Oberwichtlach, in schuldiger Beobachtung der diesorts vorhandenen Vorschriften insbesondere denen des Gesetzes vom 11.12.13 und 14. Brachmonats 1823 und des gedruckten Kreisschreibens vom 14. April 1819 über das Tellwesen in ihrer Gemeinde festgelegt und erkannt, was hienach folget:

I. VON DEN ORDENTLICHEN HUELFSQUELLEN DER GEMEINDE OBERWICHTRCH zum Unterhalt ihrer Armen und zu Bestreitung der örtlichen Polizey-und Gemeinds-Verwaltungs-Auslagen:

Vorbericht

Vor allem ist hier anzuzeigen, dass die Gemeinde Oberwichtlach eingeteilt ist: in den Bezirk der Ortschaft Oberwichtlach und in den Bezirk der Ortschaft Wyl. Der erstere Bezirk macht Zweidritteile und der letztere einen Drittel der gesamten Gemeinde Oberwichtlach aus. Jeder dieser Bezirke besitzt und verwaltet seine Armen- und Gemeindgut besonders, hingegen aber werden sowohl die Armen als Gemeindlasten gemeinsam, das heisst vom Oberwichtlachbezirk zu zwei und vom Wylbezirk zu einem Drittel ertragen.

Artikel 1: Die Ordentlichen Hilfsquellen zum Unterhalt der Armen und zur Bestreitung der örtlichen Polizei-und Gemeinds Verwaltungs Auslagen bestehen in folgendem:

A. Zum Unterhalt der Armen: Nutzungen in Holz und Feld:

Den armen Haushaltungen, welche im Besteuerungsfall sind, wird jährlich je nach den Umständen, jeder von ein bis drei Klafter Holz gesteuert; der Zweidrittel Bezirk Oberwichtlach liefert seinen Anteil aus seinem gemeinsamen, den Rechtsbesitzern zugehörenden Wald und Au, der ein Drittel-Bezirk Wyl aus seinem verteilten Partikular Wald. An Erdrich zum Anpflanzen wird den armen Haushaltungen vom Oberwichtlach-Bezirk aus je nach den Umständen und dem Bedürfnis auf dem den dasigen Rechtsbesitzern zuständigen Auland verzeigt; wogegen der Bezirk Wyl, weil er auf dieses Land keinen Anspruch hat, dem Bezirk Oberwichtlach für den dritten Teil gebührende Vergütung leistet.

Den Zinsen des dermalen Capital betragenden Armenguts: davon besitzt:		Liv <sup>3</sup> .	
Der Oberwichtlacher Bezirk:			
Gemeinds-Armengut		Liv.	2'140
Einzug Armengut		Liv.	807
			2'947
Der Wyl Bezirk:			
Gemeinds-Armengut		Liv.	2'264
Einzug Armengut		Liv.	255
			2'519
	SUMMA	Liv.	5'466

Den Einzuggeldern, so die Ausburger laut Art. 16 des Gesetzes vom 11., 21, und 23. März 1804, von jedem Grundstück, das sie in der Gemeinde erworben, mit ein Viertel vom Hundert des Werts des Grundstückes zu entrichten haben.

Den Einzuggeldern; welche nach dem Art. 19 des nämlichen Gesetzes von denjenigen Hintersässen, die kein Eigentum in der Gemeinde besitzen, bei ihrem Einzug in die Gemeinde bezogen werden sollen, und deren Betrag, wie das jährliche Hintersässgeld, auf Liv. 5 bestimmt ist.

Den Einzuggeldern; so die Bürgergemeinde nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1816 bei jeder Heirat eines ihrer Gemeindebürger mit einer Weibsperson, die aus einem andern Kirchspiel oder aus einem andern mit einer eigenen Armenverwaltung und einer besonderen Commission zum Bezug eines Hintersässgeldes versehenen Gemeinde gebürtig ist, zu beziehen berechtigt sind, und welche nach den Bestimmungen des Art. 2 dieses Gesetzes, in hiesiger Gemeinde betragen:

für Cantons Bürgerinnen, den fünffachen Betrag des jährlichen Hintersässgeldes, also Liv. 25.

für Schweizerinnen aus andern Cantonen, den fünfzehnfachen Wert des Hintersässgeldes, mithin Liv. 75.

für Ausländerinnen, den zwanzigfachen Wert des Hintersässgeldes, mithin Liv. 100.

<sup>1</sup> Tell-Reglement = Steuer-Reglement

<sup>2</sup> Historisches Archiv Oberwichtlach, B 18250101

<sup>3</sup> Livre Suisse, Symbol = L; Vorgänger zum heutigen Franken-System von 1851. 1 L = 20 sols; 1 L = 10 Batzen

für eine Angehörige des Kantons Solothurn Liv. 100, nach Art. 2 der Verordnung vom 13. Januar 1823.

Den Bussen von verschlagenem oder der Telle entzogenen Vermögen, nach Vorschrift des Art. 17 dieses Reglementes.

Den Bussen, welche, welche hochrichterlich zu Händen der Armen gesprochen wurden.

Den Burger Annahmegeldern, herrührend von allfällg hiekünftiger Annahme neuer Burger in das "Gemeinds" Burgerrecht.

Allfällige Vergabungen, die nicht ausdrücklich zum Verteilen unter die Armen bestimmt sind.

Der Ertrag aller dieser Einzugsgelder, Bussen, Burgerannahmsgelder und Vergabungen, soll in der Armen-Rechnung unter einem eigenen Titel spezifiziert verrechnet, diese Gelder aber unter keinem Vorwand angegriffen, sondern an Zins gelegt, und nur der jährliche Abnutz davon, jedoch ausschliesslich zum Unterhalt der Armen verwendet werden.

Den Hintersässgeldern, welche laut Concession vom 5. März 1817 für hiesige Gemeinde auf Liv. 5 festgesetzt wurden; insoweit dieselben nicht zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet werden.

Den Zurückerstattungen von empfangenen Steuern, Lehrgeldern usw., welche zwar ganz auf die Besteuerung der Armen verwendet, im betreffenden oder in folgenden Jahren aber um so viel weniger Tellen erhoben werden sollen.

Endlich besitzt die ganze Kirchgemeinde Wichtrach das sogenannte Pfrundgut, enthaltend einen Fond in Zinsschriften von L: 2'212,5 und in Bodenzinsen von jährlich sieben Mütt neun Mäss Dinkel. Der Ertrag dieses Armenguts wird jährlich unter die Aermsten der Kirchgemeinde verteilt; wovon auch die Armen dieser Gemeinde auf das ihnen gebührende Anspruch machen und solches erhalten.

B. Zu Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeinds-Verwaltungs Auslagen:

Den Zinsen des gegenwärtig an Kapital Liv. 5'393 betragenden, der ganzen Kirchgemeinde Wichtrach zuständigen Kirchenguts, zu welchem noch verschiedene Bodenzinse, betragend jährlich in Pfenningen L: 5,8 und in Getreide 19 Mütt 6 Mäss Dinkel gehören.

Den Zinsen des von der ganzen Kirchgemeinde Wichtrach als Schulgut gemeinsam besitzenden sogenannten Täuferguts, enthaltend an zinstragenden Kapitalien L: 2400, wovon der jährliche Zins nach des Stärke der Schulen verteilt wird; ferner besitzt die Kirchgemeinde eine Schenkung des Tit. Herrn Pfarrer Wyss von 100 Kronen , wovon der Zins zu Austeilung von Schulbüchern verwendet werden soll.

Den Zinsen des Gemeindeguts, das gegenwärtig an Kapital L: 4001 beträgt, wovon

der Oberwichtlach Bezirk L: 3483

der Wyl Bezirk L: 518

Summa L: 4001

Den Hintersässgeldern, welche laut Concession vom 5. März 1817 für hiesige Gemeinde auf jährlich L: 5 festgelegt worden; insoweit dieselben nicht zu Unterhalt der Armen verbraucht werden.

Dem Einzugsgeld, welches jeder Gemeindegürger, wenn er sich mit einer solothurischen Angehörigen verehelicht, zufolge Art. 2 der Verordnung vom 13. Januar 1823 mit Liv. 50 an die Gemeindekasse zu entrichten schuldig ist.

Artikel 2:

Nach Vorschrift des Art. 8 des Gesetzes über das Tellwesen soll jeweilen der Abnutz der Armen-und Gemeindsgüter vor allem aus und ausschliesslich seiner eigentlichen Bestimmung gemäss verwendet, die Kapitalien und kapitalisierten Einzugsgelder aber, zu welchen nunmehr auch nach obigen Bestimmungen der Ertrag der Bussen, Burgerannahmsgelder und der Vergabungen zu zählen ist, unter keinem Vorwand angegriffen und erst dann zu einer Telle geschritten werden, wenn die angewiesenen Hilfsquellen zur einen oder andern ihrer vorbeschriebenen Bestimmungen nicht hinreichen würden. Es hat auch hierbei der Verstand: dass da, wo eigentliche besondere Kirchen- und Schulgüter sich befinden, die Zinse niemals auf irgendeine Art ihrem wahren Zwecke des Unterhalts der Kirchen und Schulen entzogen und zu anderen örtlichen Ausgaben oder ihrer Bestimmung fremden Gegenständen verbraucht werden sollen; wobei es sich jedoch versteht, dass diese Vorschrift nicht die jenigen Gemeindsgüter betreffen kann, die, wenn schon unter dem Namen Kirchengut, dennoch von jeher zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindeausgaben benutzt worden sind; mit Vorbehalt indessen allfälliger zu anderen Zwecken eingesetzten Stiftungen und Kapitalien.

II. VON DEN AUSSERORDENTLICHEN HILFSQUELLEN DER GEMEINDE OBERWICHTRACH zum Unterhalt ihrer Armen und zur Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeindeguts-Auslagen

Artikel 3:

Unter diesen ausserordentlichen Hilfsquellen ist verstanden, der Tellbezug, über den der Art. 1 des gedruckten Kreisschreibens vom 14. April 1819 insbesondere vorschreibt: dass zu möglichster Beschränkung der an vielen Orten so drückend gewordenen Armen-und Gemeindetellen, einstweilen und bis auf weiteres Verordnung den sämtlichen Gemeindebehörden des Kantons verboten und untersagt sein solle, von sich aus jährlich höhere Armen-und Gemeindetellen beziehen zu können, als der Durchschnittsbetrag derselben von den Jahren 1813, 14 und 1815 mit Inbegriff der Umgängerkosten oder der den Tellpflichtigen, welche ausser der Gemeinde wohnen, dafür angerechneten

billigen Schätzung ausweisen möge. Zufolge der damaligen Berechnung dieses Durchschnittsbetrages beträgt das nicht zu überschreitende Tellmaximum der hiesigen Gemeinde:

a) Für Tellen zum Unterhalt der Armen, jährlich Liv. 223, 1, 8 3/4, in Worten: zweihundertdreißig Franken, ein Batzen, acht und drei Viertel Kreuzer.

b) Für Tellen zur Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeinds-Verwaltungs-Auslagen jährlich Liv. 246, -, 5, sage: zweihundertsechsvierzig Franken, fünf Kreuzer.

Artikel 4:

Würde aber diese Durchschnittssumme der eint oder anderen Telle zu Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, so soll die Gemeinde Oberwichtach beim Kleinen Rat um die Bewilligung nachsuchen, noch eine oder mehrere Tellen erheben zu können, die ihr jedoch nur auf die geleistete Bescheinigung, dass die Durchschnittssumme von jenen drei Jahren wirklich unzureichend seiem erteilt werden wird.

Sollte aber über die Bestimmung des obangezeigten Maximums bei den Partikularen oder den Tellpflichtigen dieser Gemeinde Zweifel entstehen, so soll solches dem Herrn Ober Amtsmann angezeigt werden, welcher im Fall die Parteien nicht in der Minne verglichen werden können, den Gegenstand jedoch ohne Gestattung eines weitem Schriftwechsels der Landes Oekonomie Kommission einzuberichten und zugleich alle Rechnungen jener drei Jahrgänge, auf welche die Berechnung des Maximums gegründet worden, einzusehen hat.

Artikel 5:

Alljährlich, wenn mit oberamtlicher Bewilligung und nach gehöriger Publikation von Kanzel zu Passation der Armen- und Gemeinderechnungen eine grosse Gemeindeversammlung aller Tellpflichtigen eigenen Rechts oder derjenigen Behörde, die laut früher sanktionierten Reglementen dazu ermächtigt wäre, abgehalten wird, soll derselben nach Passation der Rechnungen ein aproximatives summarischer Etat über die mutmasslichen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres vorgelegt werden, worauf denn diese Versammlung die nötigen Tellen bestimmen und die Verwaltungsbehörde beauftragen wird, dieselben einsammeln zu lassen. Von dieser Versammlung sind auf alle Fälle ausgeschlossen, die gegenwärtig Besteuren, wie auch diejenigen, die früher erhaltene Steuern noch nicht zurückerstattet haben.

Artikel 6:

Die Armentellen sollen zufolge Gesetzes vom 11., 12. 13. und 14. Brachmonats 1823 erhoben werden:

a. Von allen innert den Marchen der Gemeinde befindlichen Liegenschaften und Wohngebäuden, mit Ausnahme aller obrigkeitlichen und amtlichen Gebäuden, samt dazu gehörenden Gärten und Höfen; ferner der sämtlichen Pfarr- und Kirchengütern und Gebäuden, nebst den Schulhäusern, die bis zum Jahr 1798 von allen Tellen befreit waren; in so fern von denselben seither nicht etwa die einen oder andern durch Ausspruch des kleinen Rathes oder durch Uebereinkunft, der Tellpflichtigkeit unterworfen worden wären.

b. Von den innert der Gemeindemarche gelegenen Waldungen und Holzrechtsamen, mit Ausnahme der bis zum Jahre 1798 von jeder Tellpflicht enthoben gewesenen obrigkeitlichen und Pfarrwaldungen, sofern dieselben seither nicht durch Ausspruch des Kleinen Rates oder durch Uebereinkunft der Tellpflichtigkeit unterworfen wurden.

c. Von allen innert den Gemeindsmarchen befindlichen Ehehaften<sup>4</sup>

d. Von dem beweglichen fruchtbaren Vermögen der in oder ausser der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger. Unter beweglichem Vermögen wird mit Ausnahme des zum Hausgebrauch und zu Bewirtschaftung des Guts nötigen Viehbestandes, Hausrats, Schiff und Geschirrs, überhaupt alles dasjenige verstanden, was nicht Grundeigentum ist und von dem Besitzer als solches vertellet wird.

e. Von denjenigen Bürgern, die ausserhalb der Gemeinde wohnen, und kein bewegliches Vermögen aufzuweisen haben, aber ihrem Erwerb leben, soll ein jährliches Bürgergeld von sieben Batzen und fünf Kreuzern bis höchstens vier Franken entrichtet werden.

Artikel 7:

Die Tellen für Bestreitung der örtlichen Polizei- und Verwaltungsausgaben werden entrichtet:

a. Von den innert den Marchen der Gemeinde gelegenen Liegenschaften, Wohngebäuden, Waldungen, den Holzrechtsamen und den Ehehaften: alles auf vollkommen gleichen Fusse, wie solches durch Art. 6, litt, a, b und c hievon für die Armen Tellen festgesetzt worden.

b. Von dem beweglichen Vermögen der in der Gemeinde wohnhaften Bürgern; jedoch nur nach vorheriger Bewilligung des Kleinen Rats, in ausserordentlichen Fällen, wie zum Beispiel bei neuen Strassen und andern Bauten, oder beträchtlichen Reparationen von Kirchen, Schul- und andern Gebäuden, Anschaffung von Kirchenorgeln, Feierspritzen und dergleichen.

c. Von dem nach billigem Anschlag und mit Berücksichtigung der Lokalität zu taxierenden Berufserwerb der Gemeindeglieder als von Aerzten, Notaren, Rechtsanwälten, Künstlern, Handelsleuten, Fabrikanten usw. insofern dieser Berufserwerb nicht von Ehehaften herkommt, als welche durch den Art. a bereits angelegt sich befinden.

---

<sup>4</sup> Ehehafte = subjektiver Rechtsanspruch aus einem alten Rechtssystem, zB. moralisches Recht auf Wasser

#### Artikel 8:

Das Verhältnis, nach welchem die verschiedenen tellpflichtigen Gegenstände unter sich und gegeneinander für den jährlichen, dem Bedürfnis annähernd entsprechenden Tellbezug angelegt werden sollen, wird festgesetzt, wie folgt:

- a. Von den Liegenschaften, Matt- und Ackerland, Weid- und Moosland von dem Schätzungswert der Liv: 1000 Btz.: ...
- b. Von dem Waldboden und den Holzrechtsamen Btz.:...
- c. Von den Ehehaften soll in dem Schätzungsbuch von einer jeden derselben eine billige und auf die Lokalität gegründete Schätzung ausgesetzt; und wie von den Liegenschaften, von Liv 1000 Schätzungswert bezahlt werden Btz.: ...
- d. Von Wohngebäuden, zu denen aber das Scheuerwerk nicht geschätzt werden soll, auf billige mit ihrer Nutzung im Verhältnisstehende Schätzung, von Liv: 1000 Btz: ...
- e. Vom beweglichen fruchtbaren Vermögen der Bürger, als: von Zinsschriften, Schleissgut, Kapitalien in Handlungs- und Fabrikfonds usw. von Liv. 1000 Btz.: ...
- f. Von Sennereien, zu denen aber der zum Hausgebrauch und zur Bewirtschaftung des Gutes nötige Viehstand nicht zu zählen ist, nach einem billigen Anschläge von Liv. 1000 Schätzung Btz.:...
- g. Von dem Berufserwerb der Gemeinds Einwohner als: von Aerzten, Notaren, Rechtsanwälten, Künstlern, Handelsleuten, Fabrikanten usw, soll in dem Schätzungsbuch unter Berücksichtigung der Lokalität eine billige Taxe des betreffenden Berufs- und Erwerbs ausgesetzt werden.

### III. SCHATZUNGS VORSCHRIFTEN

#### Art. 9:

Alle innerhalb den Marchen hiesiger Gemeinde befindlichen Liegenschaften, der Waldböden, der Ehehaften, Wohngebäude usw. sollen so wie überhaupt alle nach obigen Bestimmungen tellpflichtigen Gegenstände und Personen in das Schätzungsbuch, so eigens dafür eingerichtet und fleissig fortgeführt werden soll, getreulich aufgezeichnet, die Classificationen und Schätzungen, wenn die gegenwärtig bestehenden den gesetzlichen Vorschriften zuwider und also nach Mitgabe des hienach folgenden 15. Artikels zu erneuern erkannt werden sollten, ohne Ausnahmen durch unparteiische, sachkundige und oberamtlich dafür zu beeidigende Männer vorgenommen werden; dabei ist auf die auf den tellpflichtigen haftenden Schulden keine Rücksicht zu nehmen, also kein Anzug derselben vom Schätzungswert zuzugeben. Die Schätzungen der Liegenschaften und des Waldbodens sollen zu Bezweckung eines billigen Tellverhältnisses gegen das bewegliche Vermögen, so viel möglich immer ihrem wahren Wert annähernd gebracht werden.

#### Artikel 10:

Die Schätzer werden von der Versammlung der tellpflichtigen Hausväter durchs Stimmenmehr erwählt. Sach wäre denn, dass durch frühere Reglemente dieses Wahlrecht einen Ausschuss oder dem Gemeinderat übertragen worden wäre. Bey der Schätzung ihrer, der Schätzer eigenen und ihrer nächsten Verwandten Liegenschaften sollen sie nicht zugegen seyn und nicht dazö zu stimmen haben.

#### Artikel 11:

Nach vollendeter Schätzung der Liegenschaften, Wohngebäuden, des Waldbodens, der Holzrechtsamen und Ehehaften und der Bestimmung des Burgergeldes und der Berufstaxe, die sämtlich durch die verordneten Schätzer gemacht wurden, soll das vollständig ausgefertigte Schätzungsbuch zur Einsicht der Tellpflichtigen hinter den Gemeindeschreiber gelegt, solches von Kanzel bekannt gemacht und den Interessierten eine Frist von vier Wochen anberaumt werden, um solches ein zu sehen. Nach Verlauf dieser Zeit wird die grosse Gemeinde der Tellpflichtigen durch eine Publikation von Kanzel, in welcher der zu behandelnde Gegenstand angezeigt wird, versammelt und über die Genehmigung oder Zurückweisung der Gesamtheit der Schätzungen abgemehrt.

#### Artikel 12:

Ist die Genehmigung des Schätzungsbuchs mit Stimmenmehrheit erkannt, so sind die Schätzungen im Allgemeinen als angenommen und in Kraft erwachsen anzusehen und von nun an Jedermann die vorschriftmässig erkannten gesetzlichen Tellen zu entrichten schuldig; wovon selbst diejenigen bis zu erfolgtem Entscheid nicht enthoben sind, die über einzelnen Schätzungen Vorstellungen gemacht hätten.

#### Artikel 13:

Würde hingegen die Annahme des Schätzungsbuchs durch das Mehr der Stimmen verworfen, so soll solches sogleich dem Herrn Oberamtsmann angezeigt werden, der denn aus einer andern Gemeinde, entweder des nämlichen oder eines andern Amtsbezirks, eine gleiche Anzahl Schätzer ernennen und beeidigen wird, die dann ebenfalls auf Kosten hiesiger Gemeinde, eine Revision der frühern Schätzungen vornehmen und solche endlich bestimmen werden.

#### Artikel 14:

Würde sich dann nach auf eint oder andere Weise beendigter Schätzungsarbeit, noch Jemand in seiner Schätzung gegen andere übertroffen glauben, der hat solches der Gemeinde anzuzeigen, welche die Sache untersuchen und, wenn sie die Klage begründet findet, eine billige Abschätzung veranstalten soll. Findet sie hingegen die Klage unbegründet, so lässt sie es bey der Schätzung verbleiben und weist den Kläger ab. Diesem bleibt es unbenommen, sich bey dem Herrn Oberamtsmann zwey unpartheyische Schätzer aus andern Gemeinden erwählen und durch diese seine Schätzung

wenigstens drey Heimwesen in der Gemeinde durchsehen und schätzen zu lassen. Erfindet es sich durch diese Schätzung, dass der Kläger nicht übertroffen ist, so soll er mit seiner Klage abgewiesen seyn und die Sache bey der ersten Gemeindeschätzung verbleiben. Erzeigt sich aber, dass der Kläger gegen drey andern übertroffen seyn, so bestimmen sie eidlich durch behörige Schätzungen den Übertreff. Mit einem solchen Schätzungszeugnis erscheint der Kläger vor der Gemeinde und begehrt, dass er nach diesem gehalten werde. Begnügt sich die Gemeinde daran, so lässt sie ihm willfahren; im entgegengesetzten Fall aber ist sie auch berechtigt, von dem Herrn Oberamtmann die Erwählung von zwey unpartheyischen Schätzern aus andern Gemeinden anzubegehren und durch dieselben die nämlichen Schätzungen untersuchen und eidlich bestimmen zu lassen. Stimmen dann beyde Schätzungen überein, so soll es bey denselben sein Verbleiben haben. Auf jeden Fall aber bleibt den Partheyen der Rekurs vorbehalten; da denn über den streitigen Gegenstand ohne fernern Schriftwechsel, durch den Herrn Oberamtmann, sub beneficio recursus von dem kleinen Rath abgesprochen werden soll. Alle diesorts ergangenen Kosten verbleiben zwischen den Partheyen wertgeschlagen.

Artikel 15:

Die Gesamtschätzungen der tellpflichtigen Gegenstände und Personen, oder das Schätzungsbuch im Ganzen genommen, ist wenigstens auf sechs Jahre gültig, und es soll auf so lange keine allgemeine Revision desselben vorgenommen werden, bis eine solche durch einen Beschluss unserer gnädigen Herren des kleinen Rathes, oder von der Mehrheit einer express dazu veranstalteten Grossen Gemeinde durch das Stimmenmehr der anwesenden Tellpflichtigen vor sich gehen zu lassen erkannt worden wäre. Immerhin aber verbleibt das alte Schätzungsbuch auf so lange in Kraft, bis eine Revision desselben beendigt und, nach Art. 11 hievor, genehmigt seyn würde. Es kann also disorts eben so wenig als bei Revision einzelner Schätzungen eine Unterbrechung in Bezahlung der vorschrittmässigen Tellen stattfinden.

Artikel 16:

Alle Jahre soll durch eine Publikation im Wochenblatt und von der Kanzel zu Wichtrach ein Tag bekannt gemacht werden, an welchem die Bürger in und ausser der Gemeinde zu gewissenhafter Angabe ihres zu vertellen schuldigen beweglichen fruchtbaren Vermögens vor der Gemeinde erscheinen sollen; wer nicht erscheint, wird taxiert und muss es sich gefallen lassen, für ein Jahr lang seine Vermögenstelle nach dieser Taxe zu entrichten.

Artikel 17:

Wer sein bewegliches Vermögen auf diese Aufforderung und eine nachherige Mahnung hin gar nicht, oder unrichtig angibt, mithin zum Teil oder ganz verheimlicht, soll sobald solches auf ihn erwiesen ist, nicht nur die beziehenden Tellen für die betreffenden Jahre nachbezahlen, sondern auch eine gleich grosse Summe als Busse erlegen; welche letztere zu dem Capital des Armenguts geschlagen und an Zins gelegt werden soll. Wird die Verheimlichung erst nach dem Tod eines Tellpflichtigen bekannt, so sollen seine Erben die beziehenden Tellen und die Busse unerlässlich zu bezahlen schuldig seyn. Die Gemeindsverwaltungs Behörde hat dafür zu sorgen, dass in Hinsicht allfälliger Verschlagnisse allemal bey den Vermögens Liquidationen ihrer tellpflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwahrung in das Beneficium Inventarii oder den Geldtag des Betreffenden eingegeben werde. Die sämtlichen Gemein dsbeamten dann sollen verpflichtet seyn, jede ihnen bekannt gewordene Tellverschlagnis der Behörde anzuzeigen.

Artikel 18:

Wenn allfällig Landes Vermessungen zum Behuf von Schätzungen in der Gemeinde erkennt und auf ihre Kosten vorgenommen werden, so sollen solche so viel möglich durch erfahren und oberamtlich in Gelübt aufgenommene Feldmesser veranstaltet werden.

#### IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 19:

Für den Unterhalt der Land- und andern Strassen sollen da, wo nicht besondere Verpflichtungen oder alte Uebungen haften, bis durch ein allgemeines Strassen Reglement etwas anderes vorgeschrieben wird, die sämtlich innert der Gemeinde befindlichen Wohnhäuser, Liegenschaften und Rechtsamen und das Gemeinwerk in Anspruch genommen werden; alles nach denjenigen Bestimmungen, die jeden Orts wirklich bestehen oder fernerhin obrigkeitlich angeordnet werden könnten.

Artikel 20:

Allfällige Prozesskosten, welche für Verteidigung rein bürgerlicher, das Privateigentum der Bürgergemeinde, wie Waldungen, Allmenden, Bürgergut u.dgl. betreffende Gegenstände verwendet werden, sollen so wie Bürgschaftssummen die seit dem Cirkularschreiben des Kleinen Rats vom 14. April 1819 festgelegt und von daher in Zukunft für Gemein dsbürger zu bezahlen seyn möchten, einzig von den Gemein dsbürgern erhoben werden.

Die Kosten von Bevogtungs- und Paternitäts Prozessen und ihrer Folgen hingegen sind, so wie diejenigen für Vertheidigung allgemeiner, nicht ausschliesslich bürgerlicher Gemein ds-Interessen, in so sofern sie von der Gemeinde getragen werden müssen, nach den in Art. 6 hievor für die Armentelle aufgestellten Vorschriften zu erheben.

Artikel 21:

Zur Vervollständigung des oben stehenden Artikels 20 werden hier noch diejenigen Vorschriften des gedruckten Kreisschreibens vom 14. April 1819 in Erinnerung gebracht, die diesorts durch die Gemeinde zu beobachten sind:

a. Da die Erfahrung gezeigt hat, wie leicht die Gemeinden sich für ihre Angehörigen in Bürgschaftsverpflichtungen eingelassen, so haben unsere Herren Räte durch den Art. 2 des gedruckten Kreisschreibens verordnet: dass um diesem zur Verarmung der Gemeinden führenden Uebel Einhalt zu tun und zur Vermeidung der daraus hinter solchen Gemeinden

Eigentum besitzenden Ausburgern Nachteile entstehen können; alle Gemeindeversammlungen bei denen es um Bürgerschaftsverpflichtungen zu tun ist, nach vorher ausgewirkten oberamtlicher Bewilligung mit Anzeige des Gegenstandes der Verhandlung, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen nach dem Gottesdienst von der Kanzel öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Die Verbürgung dann soll nur mit zwey Drittheilen der bey der Versammlung anwesenden stimmfähigen Gemeindeglieder beschlossen werden können und die Folgen einer solchen Verpflichtung sollen auch nur auf den Gemeindegliedern einzig lasten.

b. Betreffend die Geldanleihen der Burgergemeinde, so sollen dieselben nur von einer auf obige Litt.a vorgeschriebenen Weise zusammen berufene Versammlung aller stimmfähiger Gemeindeglieder, und mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der Anwesenden beschlossen werden können.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Anleihen, welche nicht bloss zuhanden der Gemeindegliederschaft, sondern für alle hinter der Gemeinde Grundeigentum besitzenden gemacht werden wollen, wie zum Beispiel bei Erbauung von Kirchen, zur Bestreitung von Militärkosten usw.. In solchen Fällen aber soll noch überdies die Gemeindeversammlung mit bestimmter Anzeige des Gegenstandes der Verhandlung, durch genügende Zeit vorher geschehene Publikation im Wochenblatt ausgeschrieben werden.

c. Besehend die von der Gemeinde führenden Prozesse, so soll immerhin zu Anhebung eines solchen Prozes von Seite der Gemeinde vorerst die oberamtliche Authorisation erhalten werden. Im Fall sich dann die Gemeinde an den oberamtlichen Abschlagssgründen zu Anhebung eines Prozesses nicht ersättigen sollte, so bleibt ihr das Recht vorbehalten, dieselben vor den kleinen Rath zu ziehen.

Artikel 22:

Bei allfälliger Ausschreibung allgemeiner Kriegs- oder anderen ausserordentlichen Landessteuern sollen die den Gemeinden anfallenden Beyträge nach denen in Art. 6 hievor für die Armentelle aufgestellte Grundsätze bezogen und dabei auch der Berufserwerb der Gemeindeglieder nach den Bestimmungen des Art. 7 c hievor in Anspruch genommen werden; insofern durch die in einem solchen Falle jeweilen von der hohen Regierung zu erlassenden Verordnung nicht etwas besonderes vorgeschrieben werden.

Artikel 23:

Damit endlich die Steuerpflichtigen sowohl über den Bezug als die Verwendung der Tellen jederzeit getreu und deutliche Auskunft finden können, so soll das Rechnungswesen der Gemeinde sorgfältig nach denen im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen geführt, mithin alles, was das Armenwesen betrifft, von dem übrigen Gemeindegliedershaushalt in Einnahmen und Ausgaben durch eigene Rechnungen getrennt werden.

Einführung dieses Reglements

Nachdem vorerst die ordentlichen Hilfsquellen zu Unterhalt der Armen und zu Bestreitung der örtlichen Polizey und Gemeindeglieders Verwaltungs Auslagen ausföndig gemacht und mit möglichster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit dem vorstehenden Reglement beygesezt worden, wurde dieses Reglement auf heute an extra dazu gebottener Versammlung der tellpflichtigen Gemeindeglieder-Einwohner und Gütherbesizer von Artikel zu Artikel wörtlich abgelesen, geprüft und daraufhin nach gehaltener Umfrage einhällig angenommen und guteheissen auch zugleich erkennt: Es solle dasselbe nun an Gnädigen Herren Schultheiss und Rätthe zu hoher Sanktion eingereicht werden.

Geben an zu diesem Zweck wie gedacht extra gehaltenen grosser Gemeindeglieders Versammlung in Oberwichtlach am 26. Christmonat 1825.

Namens der Gemeinde.

Nachträgliche Erläuterung

Nachdem das vorstehende Reglement ausgefertigt und der Gemeinde Oberwichtlach nochmals zur endlichen Genehmigung vorgelegt ward, fand man, dass unter den ordentlichen Hilfsquellen zum Unterhalt der Armen, der Artikel Nuzungen in Holz und Feld, nicht genügsam und den bestehenden Rechten und Verhältnissen anpassend erläutert sey, und dass ohne dieses in der Zeitfolge daraus leicht Streitigkeiten erwachsen könnten. Es wurde demnach von versammelter Gemeinde erkennt, diesem Tellreglement als Erläuterung jenes Artikels den Beysatz anzuhängen:

„Da diese Besteuerungen in Holz und Feld den Armen gleich übrigen Steuern, nur auf ihr sittliches Anhalten sei und auf Wiedererstattungs Pflicht gereicht werden, also nicht als ein Servitut – die auf der gemeinen Waldungen und dem Auland haften – anzusehen seyen“.

In Ausführung dieses genommenen Beschlusses und nachdem derselbe vorerst nach Weisung der tit. Landes ... öffentlich bekannt gemacht worden, auch auf daherige Aufforderung hin, laut Zeugnisse der Amtschreiberey Konolfingen vom 9. Hornung 1831 innert der anberaunten Frist, dagegen keine Opposition einlangten, ist solches also hier nachgetragen worden damit diese sowoohl als das Reglement vom der hohen Regierung sanktioniert werden möchte.

Geben in Oberwichtlach am 18. May 1832, namens der Gemeinde:

Niklaus Gfeller, Obmann, Niklaus Blum, Gemeindegliederschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat, den 18. Heumonat 1832.